



Bundesnetzagentur

Bonn, 14. Juli 2021

# Amtsblatt 13

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
55	Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Bereich 5945 MHz - 6425 MHz für drahtlose Zugangssysteme, einschließlich lokaler Funknetze WAS/WLAN („Wireless Access Systems including Wireless Local Area Networks“) .....	837
<b>Energie</b>		
56	Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 VO (EU) 2017/2195; Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber für eine Änderung von Modul 1 des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 (BK6-21-192) .....	841
57	Antrag der German LNG Terminal GmbH auf Freistellung von der Regulierung gemäß § 28a EnWG; Beschluss vom 21.06.2021 - Az.: BK7-18-063-final .....	842
58	Eröffnung des Verfahrens zur Aufteilung der Stimmrechte unter den deutschen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie für Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungsnetz und Art. 5 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb - AZ 622-21-010 .....	847
59	Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode im Day-Ahead-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 9 Absatz 13 i.V.m. Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement - AZ 622-21-002 (vormals BK6-20-334) .....	847

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
189	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der sdt.net AG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen der Stadt Blaustein; hier: Tenor der Entscheidung BK11-20/006 .....	848
190	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Überlassungsentgelte für die Zugangsleistung KVZ-AP ..	848
191	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die einmalige Bereitstellung, der Express-Entstörung und für Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH ab 01.07.2021 .....	849
192	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die einmalige Bereitstellung, die Express-Entstörung und für Zusatzleistungen von Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet ab 01.07.2021 .....	852
193	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 30.06.2021 für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- SDH ab 01.01.2022 .....	858
194	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 30.06.2021 für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- Ethernet ab 01.01.2022 .....	858
195	TKG § 133; Antrag auf Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens .....	859
196	Veröffentlichungen des Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation .....	860
197	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen .....	862
<b>Energie</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
198	EnWG § 29 Abs. 1; GasNEV § 7 Abs. 6 Satz 1; Einleitung eines Verfahrens und Konsultation des Beschlussentwurfs hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen nach § 7 Abs. 6 GasNEV .....	863
199	EnWG § 29 Abs. 1, StromNEV § 7 Abs. 6 Satz 1; Einleitung eines Verfahrens und Konsultation des Beschlussentwurfs hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen nach § 7 Abs. 6 StromNEV .....	863
200	EnWG § 29 Abs. 1 i.V.m. § 32 Absatz 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV; Verfahren zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung (BK4-21-052) .....	864
201	Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-21-xxx .....	865
202	Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-21-xxx .....	866



# Regulierung

## Telekommunikation

Vfg Nr. 55/2021

### **Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Bereich 5945 MHz - 6425 MHz für drahtlose Zugangssysteme, einschließlich lokaler Funknetze WAS/WLAN („Wireless Access Systems including Wireless Local Area Networks“)**

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für drahtlose Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/WLAN) zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1067 der Kommission vom 17. Juni 2021 über die harmonisierte Nutzung von Funkfrequenzen im Frequenzband 5945 – 6425 MHz für die Einführung drahtloser Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/Funk-LANs), bekannt gegeben unter Aktenzeichen C/2021/4240, ABl. L 232 vom 30.6.2021.

#### **1. Begriffsbestimmungen**

- 1.1** „Drahtlose Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/WLANs)“ sind Breitband-Funksysteme für private und der Öffentlichkeit zugängliche Anwendungen, die einen drahtlosen Zugang unabhängig von der Netztopologie ermöglichen
- 1.2** „nichtstörend und ungeschützt“ bedeutet, dass keine schädliche Störung bei einem Funkdienst verursacht werden darf und kein Anspruch auf Schutz gegen funktechnische Störungen dieser Geräte durch Funkdienste besteht
- 1.3** „äquivalente isotrope Strahlungsleistung“ (*Equivalent Isotropically Radiated Power*, EIRP) ist das Produkt der an die Antenne abgegebenen Leistung und des Antennengewinns in einer bestimmten Richtung im Verhältnis zu einer isotropen Antenne (absoluter oder isotroper Gewinn)

#### **2. Frequenznutzungsbestimmungen:**

Die Nutzung des Frequenzbereichs 5945 – 6425 MHz durch drahtlose Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze erfolgt nichtstörend und ungeschützt (siehe auch Hinweis 7).



## 2.1 WAS/WLAN Geräte mit geringer Leistung in Innenräumen; Low Power Indoor (LPI) Devices

Frequenzbereich in MHz <sup>1)</sup>	5945 - 6425
Maximale mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistung für bandinterne Aussendungen in Watt (EIRP) <sup>2)</sup>	0,2
Maximale mittlere EIRP- Dichte für bandinterne Aussendungen in Watt/MHz <sup>2)</sup>	0,01
Maximale mittlere EIRP- Dichte für Außerbandaussendungen unterhalb von 5935 MHz in Watt/MHz <sup>2)</sup>	$6,3 \times 10^{-6}$
Zulässiger Betrieb	<p>Beschränkter Innenraumeinsatz, auch in Zügen mit metallbeschichteten Fenstern <sup>3)</sup> und Luftfahrzeugen.</p> <p>Kein Einsatz im Außenbereich, auch nicht in Straßenfahrzeugen.</p>
Geräteklasse	<p>Ein LPI-Zugangspunkt oder eine LPI-Brücke wird über ein Verbindungskabel mit Strom versorgt, hat eine integrierte Antenne und ist nicht batteriebetrieben.</p> <p>Ein LPI-Client-Gerät, das mit einem LPI-Zugangspunkt oder einem anderen LPI-Client-Gerät verbunden ist, kann batteriebetrieben sein.</p>

## 2.2 WAS/WLAN- Geräte mit sehr geringer Leistung, Very Low Power Devices (VLP)

Frequenzbereich in MHz <sup>1)</sup>	5945 - 6425
Maximale mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistung für bandinterne Aussendungen in Watt (EIRP) <sup>2)</sup>	0,025
Maximale mittlere EIRP- Dichte für bandinterne Aussendungen in Watt/MHz <sup>2)</sup>	0,00125
Maximale mittlere EIRP- Dichte bei Schmalbandnutzung in Watt/MHz <sup>2) 4)</sup>	0,01
Maximale mittlere EIRP- Dichte für Außerbandaussendungen unterhalb 5935 MHz in Watt/MHz <sup>3) 5)</sup>	$0,0316 \times 10^{-6}$
Zulässiger Betrieb	<p>In Innenräumen und Außenbereichen. Kein Einsatz in unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS).</p>
Geräteklasse	Das VLP-Gerät ist ein tragbares Gerät.



- <sup>1)</sup> Aussendungen, die absichtlich bestimmungsgemäße WAS/WLAN-Nutzungen stören oder verhindern, wie z.B. Aussendungen von Funksignalen und/oder Datenpaketen, die die Abmeldung oder Beeinflussung von WAS/WLAN-Verbindungen anderer Nutzer gegen deren Willen zum Ziel haben, sind nicht gestattet.
- <sup>2)</sup> Die mittlere EIRP ist die EIRP während der Pegelspitze (Burst) bei der Übertragung, die gleichzeitig die maximale Sendeleistung darstellt, sofern eine Sendeleistungsregelung erfolgt.
- <sup>3)</sup> Oder ähnliche Strukturen aus Werkstoffen mit vergleichbaren Dämpfungseigenschaften.
- <sup>4)</sup> Schmalbandgeräte sind Geräte, die in Kanalbandbreiten kleiner als 20 MHz arbeiten. Schmalbandgeräte benötigen zudem einen Frequenzsprungmechanismus über mindestens 15 Kanäle für einen Betrieb mit einer bandinternen spektralen Leistungsdichte (PSD) über 1 dBm/MHz.
- <sup>5)</sup> Die Angemessenheit dieses Grenzwerts wird bis zum 31. Dezember 2024 überprüft. Falls keine stichhaltigen Nachweise vorliegen, gilt ab dem 1. Januar 2025 ein Wert von 0,2 µW/MHz.

### 3. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen

Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens dem mit diesen Techniken verbundenen Leistungsniveau entspricht.

### 4. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2024 befristet.

#### Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen geringer Reichweite die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.



6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
7. Bei einer Einführung neuer Anwendungen in das Frequenzband 5945 – 6425 MHz oder in angrenzende Frequenzbänder nach dem Inkrafttreten dieser Allgemeinzuteilung werden keine technischen und betrieblichen Bedingungen für neue Anwendungen festgelegt, die eine weitere Nutzung von WAS/WLANs im Frequenzbereich 5945 – 6425 MHz im Einklang mit dieser Allgemeinzuteilung unangemessen einschränken würden.

225-8

## Regulierung

### Energie

Vfg Nr. 56/2021

**Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 VO (EU) 2017/2195**

**Vorschlag der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber für eine Änderung von Modul 1 des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 (BK6-21-192)**

Die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur einen Vorschlag für eine Änderung von Modul 1 des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-Verordnung) zur Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c EB-Verordnung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 28.07.2021.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-21-192

veröffentlicht.



Vfg Nr. 57/2021

**Az.: BK7-18-063-final**

**Antrag der German LNG Terminal GmbH auf Freistellung von der Regulierung gemäß § 28a EnWG;  
Beschluss vom 21.06.2021**

---

Die Beschlusskammer 7 hat am 21.06.2021 folgenden Beschluss erlassen:

1. Der Beschluss im Verwaltungsverfahren BK7-18-063 vom 30.11.2020 (BK7-18-063) wird aufgehoben und nach Maßgabe des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 25.05.2021 (Az. C(2021) 3814 final) abgeändert und wie folgt neu gefasst.
2. Die in der LNG-Anlage am Standort Brunsbüttel, Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, (nachfolgend LNG-Anlage Brunsbüttel) geschaffenen Kapazitäten werden zugunsten der Antragstellerin nach folgender Maßgabe von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen:
  - a) Die Ausnahme gilt für eine Jahresdurchsatzkapazität in Höhe von 8 Milliarden Kubikmeter (8 Mrd. m<sup>3</sup>/a) zur Einfuhr, Entladung, vorübergehenden Speicherung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas im Sinne des § 3 Nr. 26 EnWG.
  - b) Nicht ausgenommen sind durch wesentliche Kapazitätsaufstockungen geschaffene Kapazitäten.
3. Die Ausnahme ist auf 25 Jahre ab kommerzieller Inbetriebnahme befristet.
4. Die Antragstellerin wird verpflichtet, von den Nutzern der ausgenommenen Infrastruktur Entgelte zu erheben.
5. Die Antragstellerin wird verpflichtet, bei der langfristigen Vergabe von Kapazitäten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren anzuwenden. Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
  - a) Buchungsaufgaben für langfristig Buchende
    - (1) Alle potenziellen Nutzer müssen sich zunächst bei der Antragstellerin registrieren lassen.
    - (2) Die Mindestbuchungshöhe beträgt höchstens 1 Mrd. m<sup>3</sup> Erdgas pro Jahr an Durchsatzkapazität.
    - (3) Die Mindestbuchungsdauer beträgt höchstens 10 Jahre.
    - (4) Das Buchungsjahr ist das Kalenderjahr.
  - b) Langfristige Erstvergabe der Kapazitäten
    - (1) Für die Abgabe von Buchungsanfragen bezüglich der langfristigen Erstvergabe von Kapazitäten ist ein Zeitraum von 10 Werktagen vorzusehen. Alle in diesem Buchungszeitraum eingehenden Anfragen gelten als zeitgleich eingegangen. Der Beginn der Erstvergabe ist mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf unter Hinweis auf die Registrierungspflicht bekannt zu geben. Den registrierten Kunden sind sämtliche Vergaberegeln vor Beginn des Buchungszeitfensters zur Verfügung zu stellen.
    - (2) Übernachfragen werden über eine ratiellerliche Zuweisung der zu vergebenden Kapazitäten aufgelöst.





- c) Langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten
- (1) Bei der langfristigen Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten ist ein Preiszuschlag auf den bei der Erstvergabe angewendeten Tarif (Basistarif) zulässig. Der Zuschlag darf 10% nicht überschreiten.
  - (2) Bezüglich des Zuweisungsmechanismus für die langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten werden keine weiteren Vorgaben bestimmt.
6. Die Antragstellerin wird verpflichtet, eine Reservierungsquote in Höhe von 10% der maximalen Jahresdurchsatzkapazität für eine kurzfristige Vergabe von Kapazitäten zurückzuhalten. Für die kurzfristige Vergabe der mittels Reservierungsquote zurückgehaltenen Kapazitäten gelten mindestens folgende Vorgaben:
- a) Alle potentiellen Nutzer müssen sich zunächst bei der Antragstellerin registrieren lassen.
  - b) Die kurzfristig zu vergebenden Kapazitäten werden in Form von Slots vergeben, die möglichst gleichmäßig über das Buchungsjahr verteilt sein müssen.
  - c) Jeder Slot muss dem Slot-Inhaber das Löschen von mindestens 150.000 m<sup>3</sup> LNG ermöglichen.
  - d) Für die kurzfristige Vergabe sind mindestens sechs Slots pro Jahr vorzusehen.
  - e) Die Vergabe der Slots erfolgt jährlich spätestens zum 08. Dezember für das kommende Buchungsjahr.
  - f) Die Slots werden initial per Aufpreisauktion in einem mehrstufigen Verfahren vergeben. Der Beginn der Auktion ist mit einem Vorlauf von 4 Wochen öffentlich bekannt zu geben.
  - g) Spätestens 2 Wochen vor dem Beginn der Auktion ist die Slot-Produktbeschreibung mit mindestens folgenden Inhalten zu veröffentlichen:
    - (1) Datum für den Entlade-Slot
    - (2) Ankunftszeitfenster
    - (3) Menge an LNG in m<sup>3</sup>, die gesichert gelöscht werden kann
    - (4) Verfügbare Regasifizierungsleistung; mindestens 156 m<sup>3</sup> LNG/h
    - (5) Regasifizierungszeitraum
    - (6) Startpreis für den Slot
    - (7) Preisschritt (siehe Tenor zu 6. i))
  - h) Der Startpreis für einen Slot darf mit einem Zuschlag in Höhe von maximal 10% auf den Basistarif für eine bestimmte Jahresdurchsatzkapazität versehen werden. Der maximale Startpreis wird durch folgende Formel bestimmt:

$$\text{max. Startpreis}_{\text{Slot}} = \text{Basistarif} \times \frac{\dot{V}_{\text{Slot}}}{\dot{V}_{\text{Jahresdurchsatzkapazität}}} \times 1,1$$

Die Antragstellerin kann einen Startpreis unterhalb des so ermittelten Maximalpreises für einen Slot bestimmen.



- i) Im Falle einer Übernachfrage ist eine weitere Auktionsrunde durchzuführen. In dieser Auktionsrunde können nur diejenigen Nutzer teilnehmen, welche sich bereits in der vorherigen Auktionsrunde beteiligt haben. Der Startpreis wird jeweils um einen vorher von der Antragstellerin zu bestimmenden Aufschlag (sogenannter Preisschritt) erhöht. Der Preisschritt ist der Beschlusskammer vorab mitzuteilen.
  - j) Sollten im Falle einer Übernachfrage beim nächsten Preisschritt sämtliche Auktionsteilnehmer aus der Auktion aussteigen (sogenannter Under-sell), ist der Slot über ein von der Antragstellerin zu bestimmendes diskriminierungsfreies Zuweisungsverfahren unter den Auktionsteilnehmern zu vergeben, die sich an der letzten Auktionsrunde vor dem Under-sell beteiligt haben.
  - k) Der Teilnehmerkreis für die erste Auktion ist auf registrierte Nutzer beschränkt, die noch nicht im Besitz langfristiger Kapazitäten sind. Slots, die in der Auktion mit eingeschränktem Teilnehmerkreis nicht vergeben wurden, werden im Nachgang in einer zweiten Auktion allen registrierten Nutzern angeboten. Sollten auch nach dieser Auktion Slots nicht vergeben worden sein, werden diese Slots unterjährig allen registrierten Nutzern nach dem Prinzip First-Come-First-Serve (FCFS) von der Antragstellerin angeboten (unterjährige kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten).
  - l) Sollten technische Anlagenrestriktionen dies erfordern, darf die unterjährige Vergabe von Slots in folgenden Punkten von den Vorgaben für das Slot-Produkt abweichen:
    - (1) Die feste Mindestlöschmenge an LNG eines unterjährigen Slots kann in Abweichung zu der Vorgabe aus Tenor zu 6. c) in Einzelfällen geringer ausfallen. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die ggf. notwendige Reduktion der festen Mindestlöschmenge so gering wie nötig zu halten.
    - (2) Darüber hinaus beträgt die Regasifizierungsleistung für einen unterjährigen Slot in Abweichung zu der Vorgabe aus Tenor zu 6. g) (4) mindestens 300 m<sup>3</sup> LNG/h.
  - m) Ein bedingt durch die Vergabe von zurückgehaltener Kapazität erhöhter Mehraufwand bei der Antragstellerin gilt mit dem Aufschlag gemäß Tenor zu 6. h) als abgegolten. Die Berechnung weiterer Gebühren oder Kosten (z. B. Handling-Fee) ist nicht zulässig.
  - n) Das Prinzip von Borrowing & Lending findet auf Mengen, die auf Basis von kurzfristig erworbenen Slots in den Speicher eingebracht werden, spätestens ab dem Zeitpunkt des Beginns der Einspeicherung Anwendung und endet, wenn die ausgespeicherte Menge derjenigen entspricht, die im Rahmen des erworbenen Slots eingespeichert wurde.
  - o) Die Antragstellerin wird für den Fall, dass beim Verfahren zur unterjährigen kurzfristigen Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten Kapazitäten nicht vermarktet wurden, verpflichtet, jeweils bis zum 31. März eines jeden Folgejahres darüber gegenüber der Beschlusskammer zu berichten, in welchem Umfang Kapazitäten beim Verfahren zur unterjährigen kurzfristigen Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten nicht vermarktet wurden. Sie hat dabei die Gründe für eine nicht erfolgte unterjährige kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten mitzuteilen.
7. Die Antragstellerin wird verpflichtet, in ihren Verträgen über Kapazitäten besondere Regelungen für ein Engpassmanagement vorzusehen. Nach diesen Regelungen muss insbesondere jedem Nutzer das Recht zustehen, seine kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln (Sekundärvermarktung). Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
- a) Inhaber von Kapazitäten können diese ganz oder teilweise an andere registrierte Nutzer übertragen.



- b) Rechtzeitig vor der Sekundärvermarktung haben sie der Antragstellerin Volumen und Zeitpunkt der Sekundärvermarktung anzuzeigen. Die Antragstellerin informiert alle bei ihr registrierten Marktteilnehmer unverzüglich über Umfang und Zeitpunkt einer bevorstehenden Sekundärvermarktung.
  - c) Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Antragstellerin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.
  - d) Sofern eine Übertragung erfolgreich stattgefunden hat, wird der ursprüngliche Kapazitätsinhaber insoweit gegenüber der Antragstellerin von seinen Rechten und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag befreit.
  - e) Das Recht der Nutzer, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist bis 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots möglich. Spätestens 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots hat der Nutzer gegenüber der Antragstellerin mitzuteilen, ob und an welchen registrierten Nutzer ein nicht genutzter Slot übertragen wurde. Danach ist das Use-it-or-Lose-it-Verfahren (nachfolgend UIOLI-Verfahren) gemäß Tenor zu 8. anzuwenden.
8. Die Antragstellerin wird verpflichtet, in ihren Verträgen über Kapazitäten besondere Regelungen für ein Engpassmanagement vorzusehen, die es nach dem UIOLI-Verfahren erlauben, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten. Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
- a) Das UIOLI-Verfahren ist anzuwenden, wenn ein Nutzer spätestens 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots mitteilt, einen bestimmten Entlade-Slot nicht zu nutzen bzw. keinen anderen registrierten Nutzer benennt, an den der Entlade-Slot übertragen wurde.
  - b) Spätestens 19 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots, ist dieser von der Antragstellerin auszuweisen, sodass spätestens ab dem 19. Tag vor dem Datum des Entlade-Slots alle registrierten Nutzer eine Buchungsanfrage bezüglich des frei gewordenen Entlade-Slots stellen können. Frei gewordene Entlade-Slots werden in einem von der Antragstellerin zu bestimmenden diskriminierungsfreien Verfahren vergeben.
  - c) Sollten die frei gewordenen Entlade-Slots erfolgreich vergeben worden sein, wird der ursprüngliche Kapazitätsinhaber insoweit gegenüber der Antragstellerin von seinen Rechten und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag befreit. Andernfalls weist die Antragstellerin den nicht vermarkteten Entlade-Slot an den ursprünglichen Inhaber zurück.
9. Die Antragstellerin stellt sicher, dass Buchungen durch Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung auf einem angenommenen relevanten geografischen Markt Deutschlands auf maximal 45 % der Jahresdurchsatzkapazität der LNG-Anlage beschränkt sind. Diese Beschränkung gilt für alle Arten von Kapazitätsbuchungen, einschließlich kurzfristiger Kapazitäten und auf dem Sekundärmarkt gehandelter Kapazitäten. Diese Vorgaben sind in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren.
10. Die Antragstellerin hat die Beschlusskammer unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, in deren Folge die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG sowie der Auflagen gemäß Tenor zu 4. bis 9. betroffen sein könnte und die eine Neubewertung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG erforderlich machen können.
11. Die Ausnahmegenehmigung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen und Auflagen versehen oder ganz oder teilweise geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, die Nebenbestimmungen in Tenor zu 3. bis 9. können ganz oder teilweise aufgehoben, geändert oder ergänzt werden, sofern
- a) auf Grund geänderter tatsächlicher Umstände eine Neubewertung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG erforderlich ist oder



- b) die Antragstellerin eine oder mehrere der Auflagen in Tenor zu 4. bis 9. nicht erfüllt oder
  - c) die Antragstellerin nach Inbetriebnahme der LNG-Anlage Brunsbüttel nicht entsprechend der §§ 8 bis 10e EnWG vom Netzbetrieb der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH oder eines dritten Netzbetreibers, in dessen Netz die Infrastruktur geschaffen wird, getrennt ist oder
  - d) der Beschluss der Europäischen Kommission vom 25.05.2021 (Az. C(2021) 3814 final) geändert, aufgehoben oder unwirksam wird.
12. Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Ausnahmegenehmigung ist der Europäischen Kommission durch die Beschlusskammer gemäß Art. 36 der Richtlinie 2009/73/EG mitzuteilen. Die Europäische Kommission kann in diesem Fall eine Änderung oder die Aufhebung des geänderten Beschlusses beantragen.
13. Die Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass die LNG-Anlage Brunsbüttel spätestens am 25.05.2026 kommerziell in Betrieb genommen wird. Das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme ist der Beschlusskammer schriftlich mitzuteilen.
14. Die Ausnahme gilt auch für den Fall der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Eigentums an der LNG-Anlage Brunsbüttel, für den Fall der Übertragung des Betriebs auf einen Dritten sowie für den Fall von Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse der Antragstellerin gegenüber der im Antrag beschriebenen Situation, sofern
- a) der Beschlusskammer die beabsichtigte Übertragung oder Änderung spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Rechtsübergang angezeigt wird,
  - b) der Dritte sich, sofern er den Betrieb übernimmt, zur Einhaltung der Auflagen aus dieser Genehmigung verpflichtet und
  - c) die Beschlusskammer die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige widerruft. Der Widerruf hat unter der Bedingung zu erfolgen, dass die Übertragung oder Änderung durchgeführt wird.
15. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
16. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Vfg Nr. 58/2021

AZ 622-21-010

**Eröffnung des Verfahrens zur Aufteilung der Stimmrechte unter den deutschen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie für Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungsnetz und Art. 5 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb**

Die Bundesnetzagentur hat am 25. Mai 2021 das Verfahren zur **Aufteilung der Stimmrechte unter den deutschen Übertragungsnetzbetreibern** gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie für Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungsnetz und Art. 5 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb eröffnet.

Vfg Nr. 59/2021

AZ 622-21-002 (vormals BK6-20-334)

**Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode im Day-Ahead-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Artikel 9 Absatz 13 i.V.m. Artikel 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement**

Die Bundesnetzagentur hat in dem Verfahren 622-21-002 folgendes entschieden:

1. Die Änderungen an der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode im Day-Ahead-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Artt. 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement werden wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Genehmigung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

[www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren](http://www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren).



## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 189/2021

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

**Antrag der sdt.net AG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen der Stadt Blaustein**

**hier: Tenor der Entscheidung BK11-20/006**

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der sdt.net AG (Antragstellerin) gegen die Stadt Blaustein (Antragsgegnerin) wegen der Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 28.06.2021 die folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin bis zum 29.7.2021 ein Angebot über die Mitnutzung eines Leerrohrs im Stadtgebiet von Blaustein, Ortsteil Wipplingen, zu unterbreiten, im Einzelnen auf den folgenden Abschnitten:
  - Erwin-Rommel-Steige 15 bis zum Schacht am Helfensteinweg 20;
  - vom Schacht am Helfensteinweg 20 in nördlicher Richtung entlang der Raiffeisenstraße bis zur Kreuzung Raiffeisenstraße/Amselweg (am Amselweg 2);
  - vom Schacht am Helfensteinweg 20 bis zur Einmündung Zollhausstraße (an der Zollhausstraße 14);
  - von der Zollhausstraße 14 bis zum Schacht an der Kreuzung Lange Straße/ Prinz-Eugen-Straße
  - vom Schacht an der Kreuzung Lange Straße/Prinz-Eugen-Straße in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Blumenstraße (an der Prinz-Eugen-Straße 13)
  - vom Schacht an der Kreuzung Lange Straße/Prinz-Eugen-Straße in westlicher Richtung bis Lange Straße 34.
2. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin der Anordnung in Tenorziffer 1 zur Unterbreitung eines Mitnutzungsangebotes nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, wird ihr gemäß § 133 Abs. 4 i. V. m. § 126 Abs. 2, 5, 6 TKG i. V. m. § 13 Abs. 1, 17 VwVG die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000€ angedroht.

BK 11-20/006

##### Mitteilung Nr. 190/2021

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

**Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Überlassungsentgelte für die Zugangsleistung KVz-AP**

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass der Entwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Überlassungsentgelte für die Zugangsleistung KVz-AP ab dem **21.07.2021** im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Stellungnahmen sind unter Angabe des Aktenzeichens BK 3c-21/004 auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 3, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren beginnt am **21.07.2021** und endet am **06.08.2021**.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 3c-21/004



Mitteilung Nr. 191/2021

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

**Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die einmalige Bereitstellung, der Express-Entstörung und für Zusatzleistungen der Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH ab 01.07.2021**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat in dem o. g. Verwaltungsverfahren am 29.01.2021 entschieden:

1. Die in Anlage 1 i.V.m. Beilage 1 der Anträge beantragten Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV) SDH werden ab dem 01.07.2021 wie folgt genehmigt:

#### Entgelte für CFV-SDH 2MS/T2MS/MU

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	769,66
Kollokationszuführung	769,66

#### Entgelte für CFV-SDH 34 M

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.740,46
Kollokationszuführung	1.740,46

#### Entgelte für CFV-SDH 155M

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.784,12
Kollokationszuführung	1.784,12

#### Entgelte für CFV-SDH 16xT2MS/2MU

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	3.481,55
Kollokationszuführung	3.481,55


**Entgelte für CFV-SDH 21xT2MS/2MU**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	4.063,64
Kollokationszuführung	4.063,64

**Entgelte für CFV-SDH 63xT2MS/2MU**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	8.756,90
Kollokationszuführung	8.756,90

**Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV-SDH**

Bandbreite	Dauerauftrag	Einzelauftrag
	jährlich Netto je CFV in €	Einmalig Netto je Auftrag in €
CFV SDH 2 Mbit/s	12,80	40,25
CFV SDH 34 Mbit/s	7,31	39,93
CFV SDH 155 Mbit/s	7,07	39,93
CFV SDH 16 x 2Mbit/s	5,70	43,04
CFV SDH 21 x 2Mbit/s	5,78	43,04
CFV SDH 63 x 2Mbit/s	6,26	43,04

**Entgelte für Zusatzleistungen CFV-SDH:**

Leistung	Nettopreis je Anfahrt in €
Zusätzliche Anfahrt	80,91

Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Wandlung	232,75

Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Überführung	91,58





Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-SDH	Neue CFV SDH	je Auftrag in €
2MU/2MS/T2MS Glasfaser	34M	721,15
2MU/2MS/T2MS Kupfer	34M	Bereitstellungsentgelt 34M
2MU/2MS/T2MS	16 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 16x2M
2MU/2MS/T2MS	21 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 21x2M
2MU/2MS/T2MS	63 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M
2MU/2MS/T2MS	155M	Bereitstellungsentgelt 155M
34M	155M	721,15
16 x T2MS/2MU	21 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 21x2M
16 x T2MS/2MU	63 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M
21 x T2MS/2MU	63 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 63x2M

Kapazitäts-Downgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-SDH	Neue CFV-SDH	je Auftrag
155M	34M	Bereitstellungsentgelt 34M
155M	2MU/2MS/T2MS Glasfaser	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
34M	2MU/2MS/T2MS Glasfaser	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
34M	2MU/2MS/T2MS Kupfer	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
16 x T2MS/2MU	2MU/2MS/T2MS	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
21 x T2MS/2MU	2MU/2MS/T2MS	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
63 x T2MS/2MU	2MU/2MS/T2MS	Bereitstellungsentgelt 2Mbit/s
63 x T2MS/2MU	21 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 21x2M
63 x T2MS/2MU	16 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 16x2M
21 x T2MS/2MU	16 x T2MS/2MU	Bereitstellungsentgelt 16x2M

2. Die Genehmigung der unter Tenorziffer 1 ausgewiesenen einmaligen Entgelte für die Bereitstellung je Mietleitungsende (Bereitstellung Anschlusslinie bzw. Bereitstellung Kollokationszuführung), die Entgelte für die Expressentstörung und die Entgelte für die Zusatzleistungen (Zusätzliche Anfahrt, Wandlung, Überführung und Kapazitäts-Upgrade sowie Kapazitäts-Downgrade) ist befristet bis zum 30.06.2024.

Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Die vollständige öffentliche Fassung des Beschlusses kann im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Entgeltregulierung / Mietleitungen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK 2a-21-001



Mitteilung Nr. 192/2021

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

**Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die einmalige Bereitstellung, die Express-Entstörung und für Zusatzleistungen von Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet ab 01.07.2021**

Die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat in dem o.g. Verwaltungsverfahren am 29.06.2021 entschieden:

1. Die in Anlage 1 i.V.m. Beilage 1 beantragten Entgelte der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet werden ab dem 01.07.2021 wie folgt genehmigt:

**Entgelte für CFV-Ethernet 10M/2,5M**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	949,06
Kollokationszuführung	949,06

**Entgelte für CFV-Ethernet 10M/5M**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	949,06
Kollokationszuführung	949,06

**Entgelte für CFV-Ethernet 10M/10M**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	949,06
Kollokationszuführung	949,06

**Entgelte für CFV-Ethernet 100M/12M**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.770,13
Kollokationszuführung	1.770,13


**Entgelte für CFV-Ethernet 100M/50M**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.770,13
Kollokationszuführung	1.770,13

**Entgelte für CFV-Ethernet 100M/100M**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.770,13
Kollokationszuführung	1.770,13

**Entgelte für CFV-Ethernet 1G/150M**

Bereitstellung (einmalig)	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.747,42
Kollokationszuführung	1.747,42

**Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV**

	Dauerauftrag	Einzelauftrag
Bandbreite	jährlich Netto je CFV in €	Einmalig Netto je Auftrag in €
CFV Ethernet 10Mbit/s (10M; 5M; 2,5M)	16,53	40,28
CFV Ethernet 100Mbit/s (100M; 50M; 12M)	7,57	39,93
CFV Ethernet 1Gbit/s (150 M)	7,38	39,93

**Entgelte für Zusatzleistungen CFV-Ethernet:**

Leistung	Nettopreis je Anfahrt in €
Zusätzliche Anfahrt	80,91

Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Wandlung	232,75



Leistung	Nettopreis je Auftrag in €
Überführung	91,58

Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag in €
10M/2,5M	10M/5M	1.085,82
10M/2,5M	10M/10M	1.085,82
10M/2,5M	100M/12M	Bereitstellungsentgelt 12M
10M/2,5M	100M/50M	Bereitstellungsentgelt 50M
10M/2,5M	100M/100M	Bereitstellungsentgelt 100M
10M/2,5M	1G/150M	Bereitstellungsentgelt 150M

Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag in €
10M/5M	10M/10M	1.085,82
10M/5M	100M/12M	Bereitstellungsentgelt 12M
10M/5M	100M/50M	Bereitstellungsentgelt 50M
10M/5M	100M/100M	Bereitstellungsentgelt 100M
10M/5M	1G/150M	Bereitstellungsentgelt 150M

Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag
10M/10M	100M/12M	Bereitstellungsentgelt 12M
10M/10M	100M/50M	Bereitstellungsentgelt 50M
10M/10M	100M/100M	Bereitstellungsentgelt 100M
10M/10M	1G/150M	Bereitstellungsentgelt 150M



Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag in €
100M/12M	100M/50M	283,00
100M/12M	100M/100M	283,00
100M/12M	1G/150M	Bereitstellungsentgelt 150M

Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis je Auftrag in €
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag in €
100M/50M	100M/100M	283,00
100M/50M	1G/150M	Bereitstellungsentgelt 150M

Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis je Auftrag in €
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag in €
100M/100M	1G/150M	Bereitstellungsentgelt 150M

Kapazitäts-Downgrade		Nettopreis je Auftrag in €
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag in €
10M/5M	10M/2,5M	Bereitstellungsentgelt 2,5M

Kapazitäts-Downgrade		Nettopreis je Auftrag in €
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag in €
10M/10M	10M/2,5M	Bereitstellungsentgelt 2,5M
10M/10M	10M/5M	Bereitstellungsentgelt 5M



Kapazitäts-Downgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag in €
100M/12M	10M/2,5M	Bereitstellungsentgelt 2,5M
100M/12M	10M/5M	Bereitstellungsentgelt 5M
100M/12M	10M/10M	Bereitstellungsentgelt 10M

Kapazitäts-Downgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag
100M/50M	10M/2,5M	Bereitstellungsentgelt 2,5M
100M/50M	10M/5M	Bereitstellungsentgelt 5M
100M/50M	10M/10M	Bereitstellungsentgelt 10M
100M/50M	100M/12M	Bereitstellungsentgelt 12M

Kapazitäts-Downgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag
100M/100M	10M/2,5M	Bereitstellungsentgelt 2,5M
100M/100M	10M/5M	Bereitstellungsentgelt 5M
100M/100M	10M/10M	Bereitstellungsentgelt 10M
100M/100M	100M/12M	Bereitstellungsentgelt 12M
100M/100M	100M/50M	Bereitstellungsentgelt 50M

Kapazitäts-Downgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Auftrag
1G/150M	10M/2,5M	Bereitstellungsentgelt 2,5M
1G/150M	10M/5M	Bereitstellungsentgelt 5M
1G/150M	10M/10M	Bereitstellungsentgelt 10M
1G/150M	100M/12M	Bereitstellungsentgelt 12M
1G/150M	100M/50M	Bereitstellungsentgelt 50M
1G/150M	100M/100M	Bereitstellungsentgelt 100M



2. Die Genehmigung der unter Tenorziffer 1 ausgewiesenen einmaligen Entgelte für die Bereitstellung je Mietleitungsende (Bereitstellung Anschlusslinie bzw. Bereitstellung Kollokationszuführung), die Entgelte für die Expressentstörung und die Entgelte für die Zusatzleistungen (Zusätzliche Anfahrt, Wandlung, Überführung und Kapazitäts-Upgrade sowie Kapazitäts-Downgrade) ist befristet bis zum 30.06.2024.

Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Die vollständige öffentliche Fassung des Beschlusses kann im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Entgeltregulierung / Mietleitungen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK 2a-21-002


**Mitteilung Nr. 193/2021**
**TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;**
**Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 30.06.2021 für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- SDH ab 01.01.2022**

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 30.06.2021 den o. g. Entgeltgenehmigungsantrag gestellt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2a-21-006 geführt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag sowie die geschwärzte Fassung der Kostenunterlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge – veröffentlicht.

Der Termin für die **öffentlich mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur wurde bestimmt auf **den 13.08.2021, 10:00 Uhr**. Diese wird auf Grund der COVID-19-Pandemielage als **Online-Konsultation** durchgeführt. Die Beschlusskammer beabsichtigt, das Einverständnis der Verfahrensbeteiligten vorausgesetzt, anstelle einer Online-Konsultation eine Telefon-/Videokonferenz durchzuführen. Die dazu erforderlichen Einwahlmöglichkeiten sowie ggfs. weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

Die Verfahrensbeteiligten werden gebeten **bis spätestens 26.07.2021** mitzuteilen, ob Sie mit der Durchführung einer Telefon-/Videokonferenz einverstanden sind.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Bereichsordner BK2a-21-006 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) auf der Seite der Beschlusskammer 2 unter „Aktuelles“, Aktuelle Mitteilungen der Beschlusskammer 2. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen

Etwaige **Stellungnahmen können bis zum 04.08.2021** auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an [BK2.-Postfach@BNetzA.de](mailto:BK2.-Postfach@BNetzA.de) jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-21-006 gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme ferner personenbezogene Daten enthalten sein, wird darum gebeten, entweder eine schriftliche (bzw. elektronisch erfolgende) Einwilligung zur Offenlegung von demjenigen vorzulegen, dessen personenbezogenen Daten enthalten sind. Sofern eine solche Einwilligung nicht erteilt wird, wird gebeten, die personenbezogenen Daten ebenfalls zu schwärzen.

Die 10-wöchige Verfahrensfrist endet am 08.09.2021. Daran schließen sich die nationale Konsultation und die Zuleitung des Entscheidungsentwurfs an die EU-Kommission, das GEREK und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden gem. §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG an.

BK 2a-21-006

**Mitteilung Nr. 194/2021**
**TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;**
**Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 30.06.2021 für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- Ethernet ab 01.01.2022**

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 30.06.2021 den o. g. Entgeltgenehmigungsantrag gestellt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2a-21-007 geführt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag sowie die geschwärzte Fassung der Kostenunterlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge – veröffentlicht.

Der Termin für die **öffentlich mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur wurde bestimmt auf **den 13.08.2021, 10:00 Uhr**. Diese wird auf Grund der COVID-19-Pandemielage als **Online-Konsultation** durchgeführt. Die Beschlusskammer beabsichtigt, das Einverständnis der Verfahrensbeteiligten vorausgesetzt, anstelle einer Online-Konsultation eine Telefon-/Videokonferenz durchzuführen. Die dazu erforderlichen Einwahlmöglichkeiten sowie ggfs. weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

Die Verfahrensbeteiligten werden gebeten **bis spätestens 26.07.2021** mitzuteilen, ob Sie mit der Durchführung einer Telefon-/Videokonferenz einverstanden sind.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Bereichsordner BK2a-21-007 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) auf der Seite der Beschlusskammer 2 unter „Aktuelles“, Aktuelle Mitteilungen der Beschlusskammer 2. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen

Etwaige **Stellungnahmen können bis zum 04.08.2021** auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an





BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-21-007 gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme ferner personenbezogene Daten enthalten sein, wird darum gebeten, entweder eine schriftliche (bzw. elektronisch erfolgende) Einwilligung zur Offenlegung von demjenigen vorzulegen, dessen personenbezogenen Daten enthalten sind. Sofern eine solche Einwilligung nicht erteilt wird, wird gebeten, die personenbezogenen Daten ebenfalls zu schwärzen.

Die 10-wöchige Verfahrensfrist endet am 08.09.2021. Daran schließen sich die nationale Konsultation und die Zuleitung des Entscheidungsentwurfs an die EU-Kommission, das GEREK und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden gem. §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG an.

BK 2a-21-007

## Mitteilung Nr. 195/2021

### TKG § 133

#### Antrag auf Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens

Die Transatel SAS hat mit Schreiben vom 14.06.2021 folgenden Antrag gestellt:

1. ein Streitbeilegungsverfahren gemäß §133 TKG wegen Verstoßes gegen das Verhandlungsgebot gemäß Ziffer III.4.15 der Präsidentenkammerentscheidung vom 26.11.2020, Az. BK1-17/001, durch Telefónica Germany GmbH einzuleiten,
2. Telefónica Germany GmbH unter kurzer Fristsetzung aufzufordern, Verhandlungen mit Transatel gemäß Ziffer III.4.15 der in Ziffer 1 genannten Präsidentenkammerentscheidung über den Abschluss eines MVNO-Zugangsvertrags aufzunehmen,
3. für den Fall, dass Telefónica Germany GmbH nach Aufforderung gemäß Antrag Ziffer 2. die Aufnahme von Verhandlungen mit Transatel weiterhin ablehnt, den fortgesetzten Verstoß gegen das Verhandlungsgebot in Ziffer III.4.15 der genannten Präsidentenkammerentscheidung festzustellen und gemäß §133 i.V.m. §126 Abs. 1, 2 und 5 TKG unter Festsetzung eines Zwangsgeldes zu untersagen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2b-21-005 geführt.

Die Bundesnetzagentur hat die öffentliche Fassung des Antrags auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge – veröffentlicht.

Der Termin für die **öffentlich mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur wurde bestimmt auf **den 04.08.2021, 10:00 Uhr**. Diese wird auf Grund der COVID-19-Pandemielage als **Online-Konsultation** durchgeführt. Die Beschlusskammer beabsichtigt, das Einverständnis der Verfahrensbeteiligten vorausgesetzt, anstelle einer Online-Konsultation eine Telefon-/Videokonferenz durchzuführen. Die dazu erforderlichen Einwahlmöglichkeiten sowie ggfs. weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

Die Verfahrensbeteiligten werden gebeten **bis spätestens 23.07.2021** mitzuteilen, ob Sie mit der Durchführung einer Telefon-/Videokonferenz einverstanden sind.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Bereichsordner BK2b-21/005 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) auf der Seite der Beschlusskammer 2 unter „Aktuelles“, Aktuelle Mitteilungen der Beschlusskammer 2. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen

Etwaige **Stellungnahmen können bis zum 26.07.2021** auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2b-21/005 gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme ferner personenbezogene Daten enthalten sein, wird darum gebeten, entweder eine schriftliche (bzw. elektronisch erfolgende) Einwilligung zur Offenlegung von demjenigen vorzulegen, dessen personenbezogenen Daten enthalten sind. Sofern eine solche Einwilligung nicht erteilt wird, wird gebeten, die personenbezogenen Daten ebenfalls zu schwärzen.

Die 4-monatige Verfahrensfrist endet am 14.10.2021.

BK 2b-21/005


**Mitteilung Nr. 196/2021**
**Veröffentlichungen des Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation**

Folgende Entwürfe von vorläufigen ECC -Empfehlungen –Entscheidungen und -Berichten sind derzeit Gegenstand der öffentlichen Kommentierung:

**ERC Report 025  
 Draft revised European Common Allocations (ECA) Table**

Dieser ERC Bericht beinhaltet den allgemeinen Frequenzzuweisungsplan für Europa. Dieser Bericht wurde überarbeitet. In den Frequenzbändern 25,25 GHz bis 27,5 GHz wurden die Fußnoten in der ITU-Spalte und der ECA-Spalte aktualisiert.

Alle Verwaltungen werden gebeten, im Rahmen der öffentlichen Konsultation ihre im EFIS angezeigte Mobilfunkbelegung in den Bändern 6700-7075 MHz und 7075-7145 MHz zu überprüfen, ob es Nutzungen für den Mobilfunk in den genannten Frequenzbändern gibt und das ECO hierüber zu informieren.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **13.08.2021**  
 Kommentare an: Herr Robin Donoghue  
[Robin.Donoghue@eco.cept.org](mailto:Robin.Donoghue@eco.cept.org)  
 Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:  
 Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

**Draft ECC/DEC/(21)01  
 The use of the bands 47.2-50.2 GHz and 50.4-52.4 GHz by the fixed-satellite service (Earth-to-space)**

Diese ECC-Entscheidung befasst sich mit der Nutzung der Bänder 47,2-50,2 GHz und 50,4-52,4 GHz durch den Festen-Satelliten-Dienst (FSS) (Erde-Weltraum), um die Pläne und Bedingungen für die Nutzung dieser Bänder in der CEPT festzulegen und zu harmonisieren.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **18.08.2021**  
 Kommentare an: [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org)  
 Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:  
 Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

**Draft ECC/DEC/(21)02  
 The harmonised frequency band 76-77 GHz, technical characteristics, exemption from individual licensing and free circulation and use of High Definition Ground Based Synthetic Aperture Radar (HD-GBSAR)**

Diese Entscheidung umfasst die funktechnischen Aspekte des Betriebs eines HD-GBSAR Systems, die europaweite Verfügbarkeit eines geeigneten Frequenzbandes, harmonisierte technische Bedingungen und die Umsetzung der nationalen Vorschriften.

Die ausgereifte und leicht verfügbare Radartechnologie im Band 76 GHz bis 77 GHz bietet eine geeignete Sensorleistung für die Echtzeitüberwachung von Verformungen und Verschiebungen des Geländes.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **18.08.2021**  
 Kommentare an: [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org)  
 Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:  
 Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

**Draft ECC/DEC/(21)03  
 ECC Decision on the withdrawal of ERC Decision (95)01 on the free circulation and use of certain radio equipment in CEPT member countries**

Im Jahr 2021 wurde die ERC-Entscheidung (95)01 über den freien Verkehr und die Nutzung bestimmter Funkanlagen in CEPT-Mitgliedsländern im Rahmen einer umfassenderen Überprüfung der ECC-Entscheidungen über die Befreiung von der Einzelgenehmigung und den freien Verkehr und die Nutzung überprüft. Man kam zu dem Schluss, dass die Entscheidung (ERC-Entscheidung (95)01) zur Rücknahme geeignet ist und nach der Überarbeitung von ERC/DEC/(98)22 nicht mehr benötigt wird.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **18.08.2021**  
 Kommentare an: [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org)  
 Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:  
 Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

**Draft ECC Report 329  
 Implementation of digital voice radio telephony in the VHF maritime mobile band**

Dieser ECC-Report enthält eine Analyse zur Untersuchung der Machbarkeit der Implementierung von digitalem Sprechfunk im maritimen VHF-Mobilfunkband. Dieser ECC-Bericht könnte die Grundlage für zukünftige Diskussionen sein.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **18.08.2021**  
 Kommentare an: [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org)  
 Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:  
 Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

**Draft ECC Report 330  
 To enable WAS/RLAN use on a national basis in the band 5725-5850 MHz but also ensure the protection of RTTT/Smart Tachograph and radars (including Fast Frequency Hopping) taking into account free circulation of WAS/RLAN**

Dieser Bericht enthält eine Analyse der Regulierungs- und Implementierungsfragen zur Ermöglichung der WAS/RLAN-Nutzung auf nationaler Basis im Band 5725-5850 MHz, um den Schutz von RTTT/Smart Tachograph und Radaren (einschließlich Fast Frequency Hopping) zu ermöglichen. Dieser Bericht befasst sich auch mit Fragen der Durchsetzung und des freien Verkehrs von WAS/RLAN-Geräten in Ländern, die die Nutzung des 5725-5850-MHz-Bands durch WAS/RLAN nicht erlauben.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **18.08.2021**  
 Kommentare an: [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org)  
 Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:  
 Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

**ERC Recommendation 70-03  
 Draft Annex 3 (Wideband Data Transmission Systems)**

Der Anhang 3 der ERC Empfehlung 70-03 wurde überarbeitet. Es wurde die Anmerkung 3 hinzugefügt; Einige CEPT-Verwaltungen haben einen bestehenden Rechtsrahmen für den festen Funkdienst im Frequenzbereich 57-66 GHz und können einen Selbstkoordinierungsmechanismus ähnlich der im ECC-Bericht 80 beschriebenen „Light Licensing“ einführen.

**ERC Recommendation 70-03  
Draft Annex 5 (Transport and Traffic Telematics (TTT))**

Der Anhang 5 der ERC Empfehlung 70-03 wurde überarbeitet. Es wurde das Frequenzband „f“, 5855-5875 MHz, für nicht sicherheitsrelevante ITS-Anwendungen (ITS non-safety applications) mit dem zugehörigen harmonisierten Standard eingefügt.

**ERC Recommendation 70-03  
Draft Annex 6 (Radiodetermination Applications)**

Der Anhang 6 der ERC Empfehlung 70-03 wurde überarbeitet. Es wurde das Frequenzband „o“, 76-77 GHz, für High Definition Ground Based Synthetic Aperture Radar (HD-GBSAR) mit dem zugehörigen harmonisierten Standard eingefügt.

**ERC Recommendation 70-03  
Draft Annex 9 (Inductive Applications)**

Der Anhang 9 der ERC Empfehlung 70-03 wurde überarbeitet. Hier wurden die Zusatzinformationen ergänzt.

**ERC Recommendation 70-03  
Draft Annex 10 (Radio Microphone Applications including Assistive Listening Devices (Aid), Wireless Audio and Multimedia Streaming Systems)**

Der Anhang 10 der ERC Empfehlung 70-03 wurde überarbeitet. Hier wurden die Zusatzinformationen für das Unterband „a0“ ergänzt.

**ERC Recommendation 70-03  
Draft Appendix 1 (National Implementation)**

Die Anlage 1 zum Anhang 10 der ERC Empfehlung 70-03 wurde hinzugefügt.

**ERC Recommendation 70-03  
Draft Annex 12 (Active Medical Implants and their associated peripherals)**

Der Anhang 12 der ERC Empfehlung 70-03 wurde überarbeitet. Es wurde das Frequenzband „d“, 401-406 MHz, für Ultra Low Power Active Medical Implant (ULP-AMI) mit den zugehörigen harmonisierten Standards eingefügt.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **18.08.2021**

Kommentare an: [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

**Draft revision of ERC Decision (98)22  
Exemption from individual licensing and free circulation and use of DECT equipment**

Diese ECC – Entscheidung regelt die Befreiung von der individuellen Lizenzierung und sowie der freien Verbreitung und Nutzung von DECT-Geräten. Die Entscheidung wurde überarbeitet.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **18.08.2021**

Kommentare an: [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

**Draft revision of ERC Recommendation (05)08  
Frequency planning and cross-border coordination between GSM Land Mobile Systems (GSM 900, GSM 1800, and GSM-R)**

Diese ERC Empfehlung beschreibt Methoden zur Frequenzplanung und grenzüberschreitende Koordination zwischen GSM-Landmobilsystemen (GSM 900, GSM 1800 und GSM-R). Die Empfehlung wurde überarbeitet.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **31.08.2021**

Kommentare an: [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

**Draft revision of ERC Recommendation (08)02  
Cross-border coordination for Mobile/Fixed Communications Networks (MFCN) at 900 MHz and 1800 MHz and for Railway Mobile Radio (RMR) at 900 MHz excluding GSM vs. GSM and GSM-R vs. GSM-R**

Diese ERC Empfehlung beschreibt Methoden zur Grenzüberschreitende Koordinierung für Mobile/Fixed Communications Networks (MFCN) bei 900 MHz und 1800 MHz und für Railway Mobile Radio (RMR) bei 900 MHz ohne GSM vs. GSM und GSM-R vs. GSM-R. Die Empfehlung wurde überarbeitet.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **31.08.2021**

Kommentare an: [PublicConsultation@eco.cept.org](mailto:PublicConsultation@eco.cept.org)

Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:

Herrn Stefan Mayer-Bidmon [Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de](mailto:Stefan.Mayer-Bidmon@bnetza.de)

Der Inhalt dieser Entwürfe steht in englischer Sprache zur allgemeinen Einsichtnahme beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO) in Kopenhagen unter der Internetadresse <http://cept.org/ecc/tools-and-services/ecc-public-consultation> zur Verfügung. Die Kontaktadresse lautet:

European Communications Office (ECO)  
Nyropsgade 37  
DK 1602 Copenhagen  
Denmark  
Tel. +45 33896300 Fax +45 33896330  
E-Mail: [anne-dorthe.hjelm.christensen@eco.cept.org](mailto:anne-dorthe.hjelm.christensen@eco.cept.org)

Kommentare sind gemäß den oben genannten Kommentierungsfristen und E-Mailadressen an das ECO zu senden.

Beim ECO eingegangene Kommentare werden in den zuständigen ECC-Arbeitsgruppen, Projektgruppen bzw. der ECC-Vollversammlung behandelt.

**Mitteilung Nr. 197/2021****Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);****Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7b



## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 198/2021

**Ankündigung der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen nach § 7 Abs. 6 GasNEV**

**EnWG § 29 Abs. 1; GasNEV § 7 Abs. 6 Satz 1; Einleitung eines Verfahrens und Konsultation des Beschlusentwurfs hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen nach § 7 Abs. 6 GasNEV.**

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG ein Verfahren zur Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für Neuanlagen und Altanlagen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung, die zur Bestimmung der Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV angewendet werden, eingeleitet. Das Verfahren, das Betreiber von Gasversorgungsnetzen betrifft, wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-21-056 geführt.

Gemäß § 54 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 EnWG ist die Bundesnetzagentur die für diese Festlegung zuständige Regulierungsbehörde. Von der Festlegung sind alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen mit Sitz in Deutschland betroffen, denn § 54 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 EnWG sieht zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet ausdrücklich die Befugnis der Bundesnetzagentur für die Festlegung von bundeseinheitlichen Eigenkapitalzinssätzen vor.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die auf der Homepage der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)), → Beschlusskammern, → Beschlusskammer 4, → EK-Zins) veröffentlichte Entscheidung zu treffen.

Die betroffenen Marktteilnehmer erhalten hiermit Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 25.08.2021 (Posteingang), zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 4, Stichwort „Zinssatz Gas“, Postfach 8001, 53105 Bonn oder vorzugsweise per E-Mail an [zinssatzgas@bnetza.de](mailto:zinssatzgas@bnetza.de). Bitte übermitteln Sie Ihre Stellungnahme in einfacher Form entweder postalisch oder elektronisch. Eine mehrmalige Übermittlung unter Nutzung von verschiedenen Kommunikationskanälen soll nicht erfolgen, die elektronische Übermittlung wird bevorzugt. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die eingegangenen Stellungnahmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

##### Mitteilung Nr. 199/2021

**Ankündigung der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen nach § 7 Abs. 6 StromNEV**

**EnWG § 29 Abs. 1, StromNEV § 7 Abs. 6 Satz 1; Einleitung eines Verfahrens und Konsultation des Beschlusentwurfs hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen nach § 7 Abs. 6 StromNEV.**

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG ein Verfahren zur Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für Neuanlagen und Altanlagen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung, die zur Bestimmung der Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV angewendet werden, eingeleitet. Das Verfahren, das Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen betrifft, wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-21-055 geführt.

Gemäß § 54 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 EnWG ist die Bundesnetzagentur die für diese Festlegung zuständige Regulierungsbehörde. Von der Festlegung sind alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mit Sitz in Deutschland betroffen, denn § 54 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 EnWG sieht zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet ausdrücklich die Befugnis der Bundesnetzagentur für die Festlegung von bundeseinheitlichen Eigenkapitalzinssätzen vor.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die auf der Homepage der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)), → Beschlusskammern, → Beschlusskammer 4, → EK-Zins) veröffentlichte Entscheidung zu treffen.

Die betroffenen Marktteilnehmer erhalten hiermit Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 25.08.2021 (Posteingang), zu richten an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 4, Stichwort „Zinssatz Strom“, Postfach 8001, 53105 Bonn oder vorzugsweise per E-Mail an [zinssatzstrom@bnetza.de](mailto:zinssatzstrom@bnetza.de). Bitte übermitteln Sie Ihre Stellungnahme in einfacher Form entweder postalisch oder elektronisch. Eine mehrmalige Übermittlung unter Nutzung von verschiedenen Kommunikationskanälen soll nicht erfolgen, die elektronische Übermittlung wird bevorzugt. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die eingegangenen Stellungnahmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.





#### Mitteilung Nr. 200/2021

#### EnWG § 29 Abs. 1 i.V.m. § 32 Absatz 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV; Verfahren zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung (BK4-21-052)

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV am 07.07.2021 einen Beschluss zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung gefasst.

Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-21-052 geführt.

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV hinsichtlich der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 07.07.2021 beschlossen:

1. Alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode gem. § 9 Abs. 3 ARegV benötigten Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in der Anlage zur Festlegung vorgegeben sind, bis spätestens 15.04.2022 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Hiervon ausgenommen ist ausschließlich die Übermittlung der Daten des Jahres 2021 solcher Betreiber von Gasversorgungsnetzen, die nicht verpflichtet sind, bis zum 31.03.2022 den handelsrechtlichen Jahresabschluss des Jahres 2021 aufzustellen.

Die Datenübermittlung der endgültigen Daten des Jahres 2021 muss im zuletzt genannten Fall bis spätestens zum 31.07.2022 durchgeführt werden. Die Daten der Jahre 2006 bis 2020 sind auch in diesem Fall bis spätestens zum 15.04.2022 zu übermitteln. In Bezug auf die Daten des Jahres 2021 sind in diesem Fall jedoch auch die vorläufigen Werte zum 15.04.2022 zu übermitteln.

(Die Anlage zur Festlegung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 4“ → „Produktivitätsfaktor (§ 9 Abs. 3 ARegV)“ abrufbar.)

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage zur Festlegung), vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei (Anlage zur Festlegung) dürfen keine Veränderungen an der Struktur der Datei – bspw. durch das Einfügen oder Löschen von Zeilen, Spalten oder Tabellenblättern – vorgenommen werden. Zusätzliche textliche Erläuterungen zu den einzelnen Daten sind in das Tabellenblatt „Erläute-

rungen“ des Erhebungsbogens einzufügen. Fragen zur Datenerhebung oder Übermittlungsschreiben sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse [produktivitaetsfaktor@bnetza.de](mailto:produktivitaetsfaktor@bnetza.de) zu senden. Eine erneute postalische Übermittlung soll nicht erfolgen.

3. Für die elektronische Datenübermittlung nach Ziffer 2 haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen. Das Energiedaten-Portal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie>. Für die elektronische Übermittlung ist im Energiedaten-Portal das Verfahren „Datenübermittlung Produktivitätsfaktor Gas“ auszuwählen.
4. Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (abrufbar unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Energie Monitoring / Datenübermittlung“) verschlüsselt werden.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Homepage der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), Beschlusskammer 4) abgerufen werden.

Hiermit ergeht der Hinweis, dass die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt wird, dass der verfügbare Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind. Die Amtsblattbekanntmachung erfolgt vorliegend am 14.07.2021.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

BK4-21-052



Mitteilung Nr. 201/2021

### Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-21-xxx

In der nachfolgenden Liste finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname	Aktenzeichen
Gascade Gastransport GmbH	2020-101 KAPAL 2	BK4-21-002
bayernets GmbH	Ost-Bezug Baden-Württemberg	BK4-21-003
Fluxys Deutschland GmbH	Incremental Ausbau NEL	BK4-21-004
Fluxys Deutschland GmbH	Ausbau Verdichterstation Radeland 2	BK4-21-005
Open Grid Europe GmbH	Reversierung VDS Holtum	BK4-21-007
Nowega GmbH	H2 Erweiterungs- und Umstellungsmaßnahmen	BK4-21-006
GASCADE Gastransport GmbH	Ausbau Verdichterstation Radeland 2	BK4-21-008
GASCADE Gastransport GmbH	2021-001 Incremental Ausbau MIDAL	BK4-21-009
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Kapazitätsbereitstellung an der Marktraumgrenze zu Dänemark	BK4-21-011
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Incremental Ausbau NEL	BK4-21-012
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Kapazitätserweiterung im Raum Hannover	BK4-21-013
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Marktraumumstellung Visselhövede	BK4-21-014
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Ausbau der Verdichterstation Radeland 2	BK4-21-015
Ontras Gastransport GmbH	Projekt 1-2021	BK4-21-016
Ontras Gastransport GmbH	Projekt 2-2021	BK4-21-017
Thyssengas GmbH	Netzausbau zur Erhöhung der Kapazität im Raum Arnsberg- Projekt Nr. 2/2021	BK4-21-018



Netzbetreiber	Projektname	Aktenzeichen
Thyssengas GmbH	Armaturenstation Duisburg Mündelheim und Verbindungsleitung- Projekt Nr. 1/2021	BK4-21-019

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

Mitteilung Nr. 202/2021

#### Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-21-xxx

In der nachfolgenden Liste finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 zum 31.03.2021 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname	Aktenzeichen
50Hertz Transmission GmbH	Netzverstärkung Wolmirstedt- Klostermansfeld-Schraplau/Obhausen- Lauchstädt	BK4-21-021
50Hertz Transmission GmbH	Weitere dynamische Blindleistungs-kompensationsanlagen in der Regelzone 50Hertz	BK4-21-022
50Hertz Transmission GmbH	EE-bedingter Umspannwerksneubau im Suchraum der Gemeinden Brünzow/Kemnitz	BK4-21-023
50Hertz Transmission GmbH	Bornholm Energy Island	BK4-21-024
50Hertz Transmission GmbH	Erweiterung 110-kv-Anlage UW Neuenhagen für Netzanschlüsse EE-Anlage und Last	BK4-21-025
Amprion GmbH	Neubau der Station Bollenacker (195)	BK4-21-026
Amprion GmbH	Ertüchtigung Standsicherheit Oberottmarshausen-Leupolz (196)	BK4-21-027
Amprion GmbH	Netzerweiterung im Bereich Kriftel (198)	BK4-21-028
Amprion GmbH	Netzerweiterung im Rheinischen Revier (200)	BK4-21-029





<b>Netzbetreiber</b>	<b>Projektname</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Amprion GmbH	NEP2035V2021 P502 M741 Netzverstärkung Walsum-Beeck (201)	BK4-21-030
Amprion GmbH	Netzerweiterung südlicher Raum Frankfurt (202)	BK4-21-031
Amprion GmbH	Erweiterung der Anlage Niederstedem (203)	BK4-21-032
Amprion GmbH	Erweiterung der Anlage Meppen (204)	BK4-21-033
Amprion GmbH	Netzanschlüsse für besondere netztechnische Betriebsmittel an den Standorten Biblis und Leipheim	BK4-21-053
TenneT TSO GmbH	Erweiterung des Prozessdatennetzes	BK4-21-034
TenneT TSO GmbH	Schwarzfallfeste Kommunikation	BK4-21-035
TenneT TSO GmbH	Erweiterung des Umspannwerks Büttel	BK4-21-036
TenneT TSO GmbH	Umsetzung Anlagenhärtungskonzept , Teil 1	BK4-21-037
TenneT TSO GmbH	Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit im Raum Großkrotzenburg	BK4-21-038
TenneT TSO GmbH	Errichtung eines Rechenzentrums	BK4-21-039
TenneT TSO GmbH	Leistungserhöhung im Raum Niederlangen	BK4-21-040
TenneT TSO GmbH	Leistungserhöhung im Raum Stadorf	BK4-21-041
TenneT TSO GmbH	Leistungserhöhung im Raum Neufinsing	BK4-21-042
TenneT TSO GmbH	Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit im Raum Bergrheinfeld/West	BK4-21-043
TenneT TSO GmbH	Anwendung von Freileitungsmonitoring zwischen Isar und Ottenhofen	BK4-21-044
TenneT TSO GmbH	Leistungserhöhung im Raum Dipperz	BK4-21-045
TenneT TSO GmbH	Leistungserhöhung im Raum Regensburg	BK4-21-046



<b>Netzbetreiber</b>	<b>Projektname</b>	<b>Aktenzeichen</b>
TenneT TSO GmbH	Leistungserhöhung im Raum Krün	BK4-21-047
TenneT TSO GmbH	Leistungserhöhung im Raum Wiemersdorf	BK4-21-048
TenneT TSO GmbH	Systemintegraton von Netzboosteranlagen	BK4-21-054
TenneT TSO GmbH	Netzverstärkung zwischen Altheim und Isar	BK4-21-055
TransnetBW GmbH	Erweiterung UW Dellmensingen	BK4-21-049
TransnetBW GmbH	Netzverstärkung Tauber II	BK4-21-050
TransnetBW GmbH	Projekt 73 Netzverstärkung zwischen Neckar und Enz	BK4-21-051

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

## Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4  
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung